

- Erforderlich ist dies unter anderem deshalb, weil
- im Rahmen der Integration einzelstaatliche Wirtschaftsleitungssysteme gekoppelt werden, die ihrerseits weitestgehend rechtlich geregelt sind,
  - die Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten Beziehungen zwischen verschiedenen Eigentümern sind.

Letztere Aussage bedarf allerdings der Konkretisierung. Erstens stellt das einzelstaatliche Eigentum die sozialistischen Staaten nicht nur einander gegenüber — sie sind nicht allein über den Markt miteinander verbunden —, sondern der gemeinsame sozialistische Charakter dieses Eigentums verbindet sie miteinander, was unter anderem in der gemeinsamen Planungs- und Leitungszusammenarbeit Ausdruck findet; zweitens können die Existenz und die Rolle der sozialistischen Staaten als Träger der Integration nicht allein vom einzelstaatlichen Eigentum abgeleitet werden, sondern dafür sind *auch* historisch gewachsene politische und soziale Ursachen maßgebend.

Auch in diesen internationalen Beziehungen besteht ein wesentlicher Grund für die Existenz des Rechts also in seiner Allgemeinverbindlichkeit. Sie wird auch hier, wengleich nicht ausschließlich und nicht einmal in erster Linie, durch die Möglichkeit ihrer zwangsweisen Durchsetzung durch die Staaten selbst gewährleistet.

Die Effektivität der ökonomischen Zusammenarbeit hängt deshalb wesentlich vom Umfang und von der Qualität der rechtlichen Regelung ab. Das bedeutet jedoch nicht, daß alle Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten, ihren Organen und Organisationen Rechtsform annehmen müßten. Soweit es sich um Beziehungen zwischen den Wirtschaftsorganisationen handelt, gilt das Prinzip, daß die Partner darüber entscheiden, welche tatsächlichen Beziehungen sie realisieren wollen. Den Charakter von Rechtsverhältnissen nehmen diese Verhältnisse an, wenn sie unter die Tatbestandsmerkmale entsprechender Normen subsumiert werden können.

Das gleiche gilt im Prinzip auch, soweit die entsprechenden Beziehungen bereits durch völkerrechtliche Normen geregelt sind. Die Besonderheit besteht in diesem Bereich jedoch darin, daß die Staaten nicht nur Adressaten geltender Völkerrechtsnormen sind, sondern auch und in starkem Maße Normenschöpfer. Ein völkerrechtlicher Vertrag ist nicht nur Anwendung geltender Normen, er setzt zugleich selbst Recht. Damit entsteht das Problem, welche der vielfältigen Beziehungen zwischen den Staaten (ihren Organen) Rechtscharakter tragen.

Die Partner können natürlich in der jeweiligen Vereinbarung ihren Rechtsbindungswillen zum Ausdruck bringen. Das kann durch entsprechende juristische Bezeichnungen und Formulierungen geschehen und/oder durch die Einhaltung einer bestimmten Prozedur, die für den Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages durch Normen des Völkerrechts vorgesehen ist.

So ergibt sich die Antwort auf die lange Zeit umstrittene Frage, ob der Inhalt der RGW-Empfehlungen für die Staaten verbindlich sei, aus der Regelung des Art. II 4 a) des RGW-Statuts: „Die Mitgliedsländer des Rates kommen überein: die Erfüllung der von ihnen angenommenen Empfehlungen der Organe des Rates zu gewährleisten.“<sup>20</sup> So kann daraus, daß für ein zwischenstaatlich vereinbartes Dokument die Ratifizierung durch die Parlamente der beteiligten Staaten vorgesehen ist, unabhängig von der Be-